VERLUSTERKLÄRUNG

_____**,** geboren am _____ in _____,
Vorname, Name

wohnhaft in _____
Straße, Wohnort

erklärt, dass der/die/das

☐ Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) ☐ Kennzeichen
☐ _____

für das Fahrzeug

☐ verloren ☐ unbrauchbar ☐ zerstört
☐ gestohlen ☐ auf andere Weise abhanden gekommen

ist, dass die (der) Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) weder verpfändet, noch an einen Dritten zur Sicherung des Eigentums oder anderer Rechte am Fahrzeug von mir abgegeben worden ist und dass das/die verlorene(n)/gestohlene(n) Kennzeichen nicht missbraucht wird/werden.

Nähere Umstände und Zeitpunkt des Verlustes:

_____

_____

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben.

Ich wurde über die Bedeutung der strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Verlusterklärung belehrt.

Es ist mir bekannt, dass ich nur im Besitz **einer (eines)** Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugscheines) sein darf und verpflichte mich, die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) oder der/des Kennzeichen(s) beim Auffinden unverzüglich der zuständigen Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Unrichtige und unvollständige Angaben können die sofortige Sicherstellung der (des) Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugscheines) oder der/des Kennzeichen(s) und eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

_____
Ort, Datum, Unterschrift

§ 156 StGB (Strafgesetzbuch) Falsche Versicherung an Eides Statt.
Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

§ 163 StGB (Strafgesetzbuch) Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt.
Wenn einer der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein. Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.